

RS Vwgh 1999/3/24 98/11/0302

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.03.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Führerscheingesetz

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

FSG 1997 §41 Abs1;

KFG 1967 §64 Abs2;

KFG 1967 §66 Abs2 lite;

KFG 1967 §73 Abs3 Z1;

VStG §51 Abs1;

Rechtssatz

Das im angefochtenen Bescheid, mit dem der Antrag des Beschwerdeführers vom 15.Juli 1996 auf Erteilung einer Lenkerberechtigung für Kraftfahrzeuge der Gruppe B gemäß § 64 Abs 2 KFG abgewiesen worden ist, genannte Alkoholdelikt des Beschwerdeführers vom 8. Jänner 1997 ist zwar das insgesamt sechste. Dem Beschwerdeführer wäre aber vor Begehung dieser Verwaltungsübertretung eine Lenkerberechtigung zu erteilen gewesen, wäre er doch - zwar nach Begehung von fünf Alkoholdelikten - etwa sieben Jahre lang nicht einschlägig straffällig geworden. Die Begehung des neuerlichen Deliktes am 8.Jänner 1997 ist aber aus folgenden Gründen als erstes derartiges Delikt zu werten: Gemäß § 41 Abs 1 FSG 1997 ist auf das vorliegende Verfahren (noch) das KFG anzuwenden. Das hat zur Folge, dass die Beurteilung, ob der Beschwerdeführer als verkehrsunzuverlässig anzusehen war, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erfolgen hatte. So gesehen stellt das Alkoholdelikt vom 8.Jänner 1997 eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 66 Abs 2 lit e KFG dar. Die Strafen für die im Jahre 1989 begangenen Delikte galten bei Einleitung des Verfahrens (Antrag vom 15.Juli 1996) gemäß § 51 Abs 1 VStG bereits als getilgt. Gemäß § 73 Abs 3 zweiter Satz KFG haben sie bei der Beantwortung der Frage, ob das Alkoholdelikt vom 8.Jänner 1997 als erstmaliges anzusehen ist, außer Betracht zu bleiben. Eine Entziehung der Lenkerberechtigung wegen dieses Deliktes hätte daher gemäß § 73 Abs 3 Z 1 KFG für mindestens vier Wochen verfügt werden können. Es erscheint daher ausgeschlossen, den Beschwerdeführer auch noch zum Zeitpunkt der Erlassung des Erstbescheides vom 9. April 1998, also noch nach 15 Monaten, als verkehrsunzuverlässig, zu qualifizieren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998110302.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at